Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 219

Rechtssatz:

Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Rechtsfrage erfordert, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann.

Aktenzeichen: IV ZB 170/57

Beschluß des BGH vom 20. September 1957

LG. Hildesheim
OLG. Celle

IV ZB 170/57

Beschluß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Facharztes Dr.med.Erich T[redacted] in G[redacted],
W[redacted]-Straße [redacted],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.[redacted]
in [redacted] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20.September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die gegen die in dem Urteil des 2.Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 10.Mai 1957 ausgesprochene Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebühren- und auslagenfrei.

Wüstenberg

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gründe:

Der Beschwerdeführer hatte von 1922 bis 1945 eine ärztliche Praxis in Berlin. Er hat Ansprüche wegen Schädigung im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht. Seine hierauf gerichtete Klage ist durch Urteil des Berufungsgerichts abgewiesen und das Berufungsgericht hat die Revision in dem Urteil nicht zugelassen. Die von dem Beschwerdeführer gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet, da ein Grund, die Revision zuzulassen, nach § 219 Abs. 2 BEG nicht bestand.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da es nicht für erwiesen gehalten hat, daß der Kläger nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist. Diese Feststellung beruht auf einer eingehenden Würdigung des Sachverhalts. Der Beschwerdeführer greift mit seinen sehr eingehenden Ausführungen in seiner Beschwerdeschrift im wesentlichen nur die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Mit solchen Rügen könnte nach § 561 Abs. 2 ZPO nicht einmal eine zulässige Revision Erfolg haben. Sind sie aber nicht einmal geeignet, eine Revision zu begründen, dann können sie es auch nicht rechtfertigen, die Revision gegen ein Urteil für zulässig zu erklären.

Ebenso kann die Zulässigkeit der Revision nicht mit der Rüge erreicht werden, das Berufungsgericht habe in diesen oder jenen Punkten Verfahrensvorschriften verletzt. Die konkrete Anwendung einzelner Verfahrensnormen bezieht sich immer nur auf den einzelnen, zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit. Angebliche Verstöße gegen Verfahrensvorschriften können die Zulässigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

der Revision nur begründen, wenn das von dem Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Berufungsgericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Rechtsfrage erfordert, die für den zu entscheidenden Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden